Satzung
über die Festsetzung der Höhe des Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach
vom 16.09.2026

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 15.09.2026 die folgende Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages beschlossen.

§ 1 Höhe des Tourismusbeitrages (Beitragssatz)

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag wird auf 8,2 v.H. festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Festsetzung der Höhe des Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach vom 10.05.2024 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 16.09.2026

(Johann, Kumpfmüller)
Ortsbürgermeister